



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Betriebszertifizierung gemäß § 6 ChemKlimaschutzV

Auf der Grundlage von § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) in Verbindung mit den Verordnungen (EG) Nr. 842/2006 und (EG) 303/2008 wird der Firma

Dr. Weigel Anlagenbau GmbH
Siedlerweg 10
39124 Magdeburg

die Bescheinigung erteilt,

Tätigkeiten der Kategorie I

an ortsfesten **Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen**

durchführen zu dürfen.

Das Zertifikat über Tätigkeiten der Kategorie I gem. Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 berechtigt zur Durchführung von Dichtheitskontrollen, Kältemittelrückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung an allen ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen ohne Einschränkung der Kältemittelmenge.

Registriernummer: 402.7.2-450/C119/2010-ST

Halle (Saale), 14.05.2010



Im Auftrag

Ludwig

Ludwig



Dr. Weigel
Anlagenbau GmbH
Siedlerweg 10
39124 Magdeburg

Halle, 14.05.2010

B e s c h e i n i g u n g

zur Betriebszertifizierung gemäß § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)¹

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen
402.7.2-450/C119/10-ST

Bearbeitet von:
Frau Ludwig

Martina.Ludwig@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2126
Fax: (0345) 514-2512

- I
1. Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 2 der ChemKlimaschutzV i.V.m. den Verordnungen (EG) 303/2008² und 842/2006³ wird die Firma

Dr. Weigel
Anlagenbau GmbH
Siedlerweg 10
39124 Magdeburg

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

auf Antrag vom 10.05.2010

für **Tätigkeiten der Kategorie I**

im Rahmen der Installation, Wartung oder Instandhaltung ortsfester Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufen

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444

zertifiziert.

poststelle
@lwa.sachsen-anhalt.de

www.landesverwaltungsamt
sachsen-anhalt.de

¹ Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung- ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139)

² Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU L 92 S. 3)

³ Verordnung (EG) Nr. 842/2006 - des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase vom 17. Mai 2006 (ABl. EU Nr. L 161 S. 1)

Die Tätigkeiten der Kategorie I umfassen gemäß Art. 2 und Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 303/2008

- Dichtheitskontrollen,
- Rückgewinnung,
- Installation,
- Instandhaltung oder Wartung

an allen ortsfesten Kälte-, Klimaanlage sowie Wärmepumpen ohne Einschränkung der Kältemittelmenge.

2. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II

Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Antrag vom 10.05.2010 auf Zertifizierung gemäß § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV:

- Angaben zu den Anlagen/ Anlagentypen
- Angaben zur Ausrüstung des Unternehmens
- Mitteilung der Gesamtmitarbeiteranzahl / Anzahl der Mitarbeiter mit Sachkundenachweis / geschätztes Tätigkeitsvolumen
- Bestätigung des Unternehmens über ausreichende Stückzahl an notwendigen Werkzeugen
- Sachkundebescheinigungen gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 842/2008, Verordnung (EG) Nr. 303/2008 und § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der ChemKlimaschutzV für
Herrn Dirk Grundmann, geb. am 11.03.1977 in Haldensleben
bescheinigte Sachkunde: Kategorie I
Ausstellungsdatum: 12.03.2010
Ausstellungsnummer: TH 1690
Zertifizierungsstelle: Landesinnung Thüringen Kälte-Klima-Technik KdöR
Leipziger Straße 2a
99762 Niedersachswerfen

III

Nebenbestimmungen

1. Die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten sind nur durch entsprechend sachkundige Personen durchzuführen.
2. Die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung ist stets vorzuhalten.
3. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt umgehend mitzuteilen.
Die jeweiligen Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.

4. Über die durchgeführten Tätigkeiten und den Personaleinsatz sind Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
5. Die Zertifizierung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.
6. Der Widerruf wird vorbehalten.

IV

Hinweise

1. Die Bestätigung der Kategorie I schließt die Tätigkeiten der weiteren Kategorien II – IV gemäß Art. 4 Abs. 2 b) c) d) der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 mit ein.
2. Werden fluorierte Treibhausgase im Rahmen der Wartung oder Instandhaltung zurückgenommen, sind beim Anlagenbetreiber über deren Art, Menge und Verbleib Aufzeichnungen zu führen.
Die Aufzeichnungen sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
(§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV i. V. m. Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006)
3. Eine Kopie der Bescheinigung bzw. des anliegenden Zertifikats ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten den vor Ort zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

V

Begründung

Die Dr. Weigel Anlagenbau GmbH hat für ihren Firmenstandort Siedlerweg 10 in 39124 Magdeburg mit Datum vom 10.05.2010 eine Betriebszertifizierung entsprechend § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV beantragt.

Danach ist eine Zertifizierung für Betriebe erforderlich, die ortsfeste Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen einschließlich deren Kältemittelkreisläufe gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten.

Zuständig für die Betriebszertifizierung im Land Sachsen-Anhalt ist gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. der lfd. Nr. 5 der Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR)⁴ das Landesverwaltungsamt.

Nach § 6 Abs. 2 der ChemKlimaschutzV und Art. 8 der Verordnung (EG) 303/2008 ist durch das Unternehmen nachzuweisen, dass an den Betriebsstandorten eine ausreichende Anzahl an zertifiziertem Personal für die jeweiligen Tätigkeiten vorhanden ist und alle erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zur Verfügung stehen.

Eine Sachkundebescheinigung für Tätigkeiten der Kategorie I wurde für einen Mitarbeiter vorgelegt.

Mit den eingereichten Unterlagen wurde nachgewiesen, dass für den vorgesehenen zeitlichen Umfang an zertifizierten Tätigkeiten eine sachkundige Person ausreichend ist.

⁴ Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 519)

Von der Antragstellerin wurde ebenfalls bestätigt, dass die erforderlichen Werkzeuge und Ausrüstungen in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden sind.

Somit konnte die Zertifizierung der Firma Dr. Weigel Anlagenbau GmbH für Tätigkeiten der Kategorie I bescheinigt werden.

Die Nebenbestimmungen (Abschnitt III) sollen sicherstellen, dass die Anforderungen der ChemKlimaschutzV bzw. der EU-Verordnungen zur Verhinderung bzw. Minimierung von Emissionen fluorierter Treibhausgase eingehalten werden.

Da für die Umsetzung der ChemKlimaschutzV derzeit noch die Vereinheitlichung der Anforderungen zwischen den Bundesländern fehlt, wurde auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)⁵ der Vorbehalt nachträglicher Auflagen aufgenommen.

Die Bescheinigung kann gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn der Betrieb gemäß § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV nicht mehr über eine für das Tätigkeitsaufkommen ausreichende Mitarbeiterzahl mit entsprechenden Sachkundebescheinigungen der hier zertifizierten Kategorie I verfügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)⁶ i. V m. § 1 Abs. 1 und der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA)⁷ lfd. Nr. 88, Tarifstelle 4.2.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz⁸ zu versehen.

Im Auftrag

Ludwig

Ludwig



⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)

⁶ Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866, 868)

⁷ Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 180)

⁸ SigG - Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091, 2095)